## Benutzungsordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau

## vom 09.05.2019

Aufgrund des §§ 4, 10 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziffer 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Benutzungsordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau beschlossen:

## Inhaltsübersicht:

§ 1	Zweck	der	Benutzungsordnung
-----	-------	-----	-------------------

- § 2 Nutzungsberechtigte
- § 3 Nutzungszeiten
- § 4 Nutzungsvereinbarung
- § 5 Entgelterhebung
- § 6 Verhaltensregeln
- § 7 Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst
- § 8 Hausrecht
- § 9 Versicherungspflicht
- § 10 Haftung bei Schadenfällen
- § 11 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

## § 1 Geltungsbereich

## Abs. 1

Diese Benutzungsordnung gilt für die in der Anlage aufgeführten Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau, die durch den Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau betrieben und bewirtschaftet werden.

## Abs. 2

Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Sport- und Bäderanlagen durch die in § 2 genannten Nutzungsberechtigten.

## Abs. 3

Die Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau sind öffentliche Einrichtungen.

## § 2 Nutzungsberechtigte

## Abs. 1

Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Nutzer der kommunalen Sport- und Bäderanlagen und der Stadt Zwickau ist privatrechtlich.

### Abs. 2

Nutzungsberechtigte sind natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Vereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen.

### Abs. 3

Hierzu gehören:

- a.) dem Kreissportbund Zwickau e. V. angeschlossene Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Zwickau haben und Mitglied des Landessportbundes Sachsen e. V. sind.
- b.) öffentliche und freie Träger der Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit, die ihren Sitz in der Stadt Zwickau haben.
- c.) Zwickauer Schulen in freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG).
- d.) Zwickauer Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).
- e.) natürliche Einzelpersonen sowie juristische Personen, deren Mitglieder sich im Sinne des Widmungszwecks der Sport- und Bäderanlagen sportlich betätigen wollen.

## Abs. 4

Eine Nutzung zu widmungsfremden nichtsportlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

#### Δhs 5

Die Nutzung und der Zutritt sind nicht gestattet für:

- a.) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b.) Personen, die Tiere mit sich führen, mit Ausnahme von mitgeführten Blindenhunden in Sportanlagen außerhalb der Bäderanlagen,
- c.) Personen, die an einer der Meldepflicht zu übertragbaren Krankheiten unterliegenden Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an offenen Wunden leiden oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss,
- d.) Kinder unter 6 Jahren, es sei denn, sie sind in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener.

## § 3 Nutzungszeiten

## Abs. 1

Die Sport- und Bäderanlagen werden regelmäßig täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus, zur Nutzung freigegeben.

## Abs. 2

Die Benutzung der Schulsporthallen durch Dritte darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen. In den Sommer- und Weihnachtsferien ist die Nutzung der Sportanlagen auf Grund von Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten im Regelfall nicht möglich. Hiervon abweichende Nutzungen sind mit dem Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau zu vereinbaren.

## Abs. 3

Sonderveranstaltungen bleiben von den Regelungen in Absatz 1 und 2 unberührt.

## § 4 Nutzungsvereinbarung

## Abs. 1

Für die Benutzung der Sport- und Bäderanlagen ist eine vorherige schriftliche Nutzungsvereinbarung erforderlich. Ausgenommen hiervon sind natürliche Einzelpersonen als Nutzer der Bäderanlagen. Diese zahlen vor Betreten der Bäder ein Eintrittsgeld gemäß Anlage 2 Ziffer 2. IV. der Entgeltordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau.

## Abs. 2

Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens drei Wochen vorher zu stellen. Die Belegung der Sport- und Bäderanlagen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis zum 15. Juni des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen.

Bei der Antragstellung sind Sport- oder Bäderanlage, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau anzugeben. Eine unterrichtsbedingte Nutzung der Sport- und Bäderanlagen durch die Schulen nach 15:00 Uhr ist durch die betreffende Schule beim Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau zu beantragen.

## Abs.3

Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten.

#### Abs. 4

Die Nutzungsvereinbarung ist von Seiten des Sportstättenbetriebes der Stadt Zwickau jederzeit widerruflich. In ihr werden Sport- oder Bäderanlage, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet.

Der Nutzer erkennt mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau als verbindlich an.

Bei Nichtunterzeichnung der Nutzungsvereinbarung durch den Nutzer kann die Sport- oder Bäderanlage anderweit zur Nutzung vergeben werden.

## Abs. 5

Die Nutzungsvereinbarung ist nicht auf Dritte übertragbar.

### Abs. 6

Dem Sportstättenbetrieb bleibt vorbehalten, die Nutzungsvereinbarung fristlos aufzuheben oder einzuschränken, insbesondere dann, wenn

- a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- b) eine erhebliche Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage zu befürchten bzw. eingetreten ist,
- c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- e) der Übungs-, Trainings- oder Wettkampfbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- f) die Anlage unzureichend genutzt wird,
- g) gegen Benutzungsregeln, wie Bade-, Haus-, Hallen- oder Platzordnung, verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

#### Abs. 7

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sport- oder Bäderanlagen oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.

## § 5 Entgelterhebung

Für die Benutzung der kommunalen Sport- und Bäderanlagen werden Benutzungsentgelte auf Grundlage der Entgeltordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 6 Verhaltensregeln

## Abs. 1

Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Soweit erforderlich, werden gesonderte Haus-, Bade- und Saunaordnungen, die in der jeweiligen Sport- oder Bäderanlage durch Aushang veröffentlicht sind, erlassen.

### Abs. 2

In den Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau ist es verboten:

- a) zu rauchen,
- b) Alkohol zu konsumieren,
- c) Drogen zu sich zu nehmen oder mit sich zu führen,
- d) Speisen und Getränke außerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zu verzehren,
- e) mitgebrachte Speisen und Getränke in den Gastronomiebereichen zu verzehren,
- f) zerbrechliche Behälter und Gegenstände, z.B. aus Glas oder Porzellan, mitzuführen oder zu verwenden.
- g) Barfuß- und Sportflächenbereiche mit Straßenschuhen zu betreten,
- h) Barfuß- und Sportflächenbereiche mit fahrbaren Gegenständen, wie z.B. Pkw, motorisierte Zweiräder, Fahrräder und Kinderwagen, zu befahren, die zu einer Beschädigung der Bodenbeläge führen können,
- i) Werbedrucksachen zu verteilen, Werbebotschaften verbal zu verbreiten sowie Sammlungen durchzuführen,

## Abs. 3

Im Einzelfall kann die Stadt Zwickau Ausnahmen zulassen.

## § 7 Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst

Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter im Sinne von § 4 der Benutzungsordnung sind für einen nach Maßgabe der erteilten Erlaubnis ausreichenden Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst verantwortlich, den sie auf eigene Kosten zu stellen haben.

## § 8 Hausrecht

## Abs. 1

Das Hausrecht üben die jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter des Sportstättenbetriebes in den jeweiligen Sport- oder Bäderanlagen aus.

#### Abs. 2

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung und die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und der vom Sportstättenbetrieb angeordneten Maßnahmen zu überprüfen und Verstöße und Zuwiderhandlungen zu unterbinden. Personen, die gegen Ordnungsvorschriften verstoßen, können aus den Sport- und Bäderanlagen verwiesen werden.

## § 9 Versicherungspflicht

## Abs. 1

Die Nutzer haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Zwickau anlässlich der erlaubten Benutzung von Benutzern und Besuchern zugefügt werden.

## Abs. 2

Die Nutzer haben für die Dauer der Nutzung eine Haftpflichtversicherung mit Mitversicherung des Mietsachschadenrisikos vorzuhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der Stadt auf Anfrage nachzuweisen.

## § 10 Haftung bei Schadensfällen

## Abs. 1

Die Nutzer stellen die Stadt Zwickau von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die von diesen wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung der Nutzer gegen die Stadt Zwickau als Eigentümerin der Anlagen erhoben werden.

#### Abs. 2

Die Stadt Zwickau übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Nutzer.

## Abs. 3

Die Nutzer benutzen die Sport- und Bäderanlagen auf eigene Gefahr. Die Stadt Zwickau oder ihre Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Sport- und Bäderanlagen abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Zwickau nicht.

#### Abs. 4

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Zwickau nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

#### Abs. 5

Durch die Bereitstellung einer Kabine, eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Nutzers liegt es, bei der Benutzung von Kabinen, Garderobenschränken und/oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

### Abs. 6

Bei Verlust der Schlüssel für Sportanlagen, Kabinen, Garderobenschränke oder Wertfächer oder Leihsachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der Entgeltordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau aufgeführt.

# § 11 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

#### Abs. 1

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau vom 12.10.2001 in der Fassung vom 05.12.2014 außer Kraft.

#### Abs. 2

Soweit in dieser Benutzungsordnung männliche Formen der Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche und männliche Personen zu verstehen.

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Diese Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 09.05.2019

Dr. Pia Findeiß Oberbürgermeisterin -Siegel-

Zwickauer Pulsschlag Nr. 10 vom 15.05.2019 Inkrafttreten: 01.07.2019

## <u>Anlage</u>

Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau gemäß  $\S$  1 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau

Dortmunder Straße 7 a, 08062 Zwickau Altenburger Straße 71, 08058 Zwickau Dieselstraße 17, 08058 Zwickau Wostokweg 31, 08066 Zwickau Lassallestraße 1, 08058 Zwickau Straße der Einheit 7, 08058 Zwickau Am Biel 1, 08062 Zwickau Nordplatz 1, 08058 Zwickau Südstraße 3, 08066 Zwickau
Altenburger Straße 71, 08058 Zwickau Dieselstraße 17, 08058 Zwickau Wostokweg 31, 08066 Zwickau Lassallestraße 1, 08058 Zwickau Straße der Einheit 7, 08058 Zwickau Am Biel 1, 08062 Zwickau Nordplatz 1, 08058 Zwickau
Altenburger Straße 71, 08058 Zwickau Dieselstraße 17, 08058 Zwickau Wostokweg 31, 08066 Zwickau Lassallestraße 1, 08058 Zwickau Straße der Einheit 7, 08058 Zwickau Am Biel 1, 08062 Zwickau Nordplatz 1, 08058 Zwickau
Dieselstraße 17, 08058 Zwickau Wostokweg 31, 08066 Zwickau Lassallestraße 1, 08058 Zwickau Straße der Einheit 7, 08058 Zwickau Am Biel 1, 08062 Zwickau Nordplatz 1, 08058 Zwickau
Wostokweg 31, 08066 Zwickau Lassallestraße 1, 08058 Zwickau Straße der Einheit 7, 08058 Zwickau Am Biel 1, 08062 Zwickau Nordplatz 1, 08058 Zwickau
Lassallestraße 1, 08058 Zwickau Straße der Einheit 7, 08058 Zwickau Am Biel 1, 08062 Zwickau Nordplatz 1, 08058 Zwickau
Straße der Einheit 7, 08058 Zwickau Am Biel 1, 08062 Zwickau Nordplatz 1, 08058 Zwickau
Am Biel 1, 08062 Zwickau Nordplatz 1, 08058 Zwickau
Nordplatz 1, 08058 Zwickau
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Südetraße 2 00066 Zwiekau
Suustiabe 3, 00000 Zwickau
Helmholtzstraße 23, 08056 Zwickau
Geinitzstraße 22, 08056 Zwickau
Wilkauer Straße 56, 08064 Zwickau
Reichenbacher Straße 125, 08056 Zwickau
Altenburger Straße 71, 08058 Zwickau
Ernst-Grube-Straße 76, 08062 Zwickau
Ernst-Grube-Straße 78, 08062 Zwickau
Neuplanitzer Straße 86, 08062 Zwickau
Bielstraße 1, 08064 Zwickau
Uthmannstraße 25, 08064 Zwickau
Schulstraße 18, 08064 Zwickau
Lothar-Streit-Straße 2, 08056 Zwickau
Katharinenstraße 18, 08056 Zwickau
Lassallestraße 1, 08058 Zwickau
Seminarstraße 3, 08058 Zwickau
Leipziger Straße 107, 08058 Zwickau
Sternenstraße 3, 08066 Zwickau
Marienthaler Straße 164 a, 08060 Zwickau
Windbergstraße 68, 08060 Zwickau
Schneppendorfer Straße 14, 08058 Zwickau
Körnerstraße 3, 08056 Zwickau
Tonstraße 5, 08056 Zwickau
Am Strandbad 1, 08064 Zwickau
Johannisstraße 16, 08056 Zwickau